



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



65. Jahrgang

Regensburg, 15. Mai 2009

Nr. 5

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bayerischer Qualitätspreis 2010 – Wirtschaftsfreundliche Gemeinde Az. 12-1414-8038

Planung und Bau

Bundesautobahn A 3, Nürnberg – Regensburg Abschnitt: AS Neumarkt i.d.OPf. – AS Velburg Neubau einer Anschlussstelle an die St 2240 bei Frickenhofen und Sanierung der BAB-Entwässerung Betr.-km 436+310 bis Betr.-km 438+320 – Planfeststellungsbeschluss – RBek vom 27. April 2009 Az. 31/32.2-4354.1 A3-1738

Schulen

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Lupburg und Parsberg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Vom 21. April 2009 Nr. 43.11-5102-NM 3339

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen in den Gemeinden Bernhardswald, Nittenau, Regenstauf und Wenzenbach, Landkreise Regensburg und Schwandorf, Vom 30. April 2009 Nr. 43.11-5102-R/L-6340

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Anhörung zum Umweltbericht über den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die bayerischen Anteile der Flussgebiete Donau und Rhein gemäß Anlage III, Teil III, Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)41

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Haushaltsjahr 200942

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 200943

Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sibyllenbad45

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bayerischer Qualitätspreis 2010 – Wirtschaftsfreundliche Gemeinde Az. 12-1414-80

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern auch im Jahr 2010 an besonders innovative wirtschaftsfreundliche Gemeinden den Bayerischen Qualitätspreis – Wirtschaftsfreundliche Gemeinde verleihen.

Insgesamt sollen wieder drei Gemeinden ausgezeichnet werden, möglichst eine kreisfreie und zwei kreisangehörige Gemeinden, davon eine unter 10.000 Einwohnern. Die in Frage kommenden Gemeinden werden durch die zuständige Regierung in Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer vorgeschlagen.

Die Regierung der Oberpfalz kann drei Vorschläge unterbreiten. Interessierte Gemeinden werden gebeten, sich unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens bis spätestens 15. Juni 2009 schriftlich oder per E-Mail bei der Regierung der Oberpfalz zu melden. Gemeinden, die in die engere Wahl kommen, werden wir im Laufe des Juli 2009 bitten, die erforderlichen Unterlagen zu erstellen. Abgabetermin bei uns wird voraussichtlich Mitte Oktober 2009 sein.

Informationen zum Bayerischen Qualitätspreis, u.a. bisherige Teilnehmer und Preisträger, Zielsetzung und Ablauf des Wettbewerbs, finden sie im Internet unter www.stmwivt.bayern.de/wirtschaft/qualitaetsmanagement/qualitaetspreis/html. Die für die Teilnahme wichtigen Fragebögen sind grundsätzlich unter www.bayerischer-qualitaetspreis.de abrufbar, für die Aktion 2010 sind sie aber noch nicht ins Internet eingestellt.

Regensburg, 28 April 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Planung und Bau

Bundesautobahn A 3, Nürnberg – Regensburg Abschnitt: AS Neumarkt i.d.OPf. – AS Velburg Neubau einer Anschlussstelle an die St 2240 bei Frickenhofen und Sanierung der BAB-Entwässerung Betr.-km 436+310 bis Betr.-km 438+320 – Planfeststellungsbeschluss – RBek vom 27. April 2009 Az. 31/32.2-4354.1 A3-17

1. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 27. April 2009 Az. 31/32.2-4354.1 A3-17 ist der Plan für das Bauvorhaben „Bundesautobahn A3 Nürnberg – Regensburg, Abschnitt: AS Neumarkt i.d. OPf. – AS Velburg, Neubau einer Anschlussstelle an die St 2240 bei Frickenhofen und Sanierung der BAB-Entwässerung“ gemäß §§ 17 ff. Fernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.
2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Denkmalschutz, zum Lärm- und Immissionsschutz sowie mit sonstigen Auflagen verbunden.
3. Dem Vorhabensträger wurde nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und dem Grundwasser durch flächiges Versickern zuzuführen sowie die beschränkte Erlaubnis für Bauarbeiten erteilt, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird.
Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 58 BayWG für die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen.
Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie die wasserrechtliche Planfeststellung wurden mit zahlreichen Auflagen verbunden.
4. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.

5. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.
6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst vertreten lassen.
Hinweis: Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.
7. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans (2 Ordner) liegen jeweils in der
- Stadt Neumarkt, Rathausplatz 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.,
 - Stadt Velburg, Hinterer Markt 1, 92355 Velburg
und der
 - Gemeinde Pilsach, Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

vom 18. Mai 2009 bis 3. Juni 2009 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Da der Beschluss außer an den Träger des Vorhabens an mehr als 50 Personen zuzustellen wäre, werden die Zustellungen allgemein durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG).

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 3. Juni 2009) allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz (15. Mai 2009) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung der Oberpfalz (Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg) schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Regensburg, 27. April 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulen

**Verordnung über
Organisationsänderungen an den Volksschulen
Lupburg und Parsberg,
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.,
Vom 21. April 2009
Nr. 43.11-5102-NM 33**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Gemeindeteil Lohhof der Stadt Parsberg wird aus dem Sprengel der Volksschule Lupburg (Grundschule) in den Sprengel der Volksschule Parsberg (Grundschule) umgesprengelt.

§ 2

§ 3 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Lupburg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 14. August 1981 Nr. 240 - 3055 g NM 232 (RABI S. 76) erhält folgende neue Fassung:

„Als Sprengel der Schule wird das Gebiet des Marktes Lupburg bestimmt.“

§ 3

In § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Parsberg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 3. August 1981 Nr. 240 - 3055 g NM 223 (RABI S. 67), zuletzt geändert mit Verordnung vom 19. Juli 2002 Nr. 530-5102-NM-13 (RABI S. 38), werden die Worte „mit Ausnahme des Stadtteils Lohhof“ gestrichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Regensburg, 21. April 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über
Organisationsänderungen an den Volksschulen in den Gemeinden
Bernhardswald, Nittenau, Regenstauf und Wenzenbach,
Landkreise Regensburg und Schwandorf,
Vom 30. April 2009
Nr. 43.11-5102-R/L-63**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Der Gemeindeteil Lieberg der Gemeinde Bernhardswald wird von der Schule am Schlossberg Regenstauf (Grund- und Hauptschule)
 - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 zur Volksschule Bernhardswald (Grundschule)
und
 - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 zur Volksschule Wenzenbach (Grund- und Hauptschule)
umgesprengelt.
- (2) Die Gemeindeteile Dürrmaul und Hinterkohlstetten der Stadt Nittenau werden
 - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 von der Grundschule Ramspau Die Schule im Grünen
und
 - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 von der Schule am Schlossberg Regenstauf (Grund- und Hauptschule)
zur Volksschule Nittenau (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.

§ 2

In

1. § 3 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Bernhardswald, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 278 (RABI S. 126), zuletzt geändert mit Verordnung vom 7. Februar 2006 Nr. 43.11-5102-R/L-52 (RABI S. 5) und in
2. § 4 Nr. 2 Buchstabe a) der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Gemeinde Wenzenbach, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 291 (RABI S. 130), zuletzt geändert mit Verordnung vom 7. Februar 2006 Nr. 43.11-5102-R/L-52 (RABI S. 5),
wird das Wort „Lieberg“ mit Kommazusatz gestrichen.

§ 3

§ 1 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in dem Markt Regenstauf, Landkreis Regensburg, vom 9. Juni 1995 Nr. 240-5102 R/L-28 (RABI S. 43), zuletzt geändert mit Verordnung vom 25. März 2008 Nr. 43.11-5102-R/L-62 (RABI S. 31), wird Folgendermaßen geändert:

1. In Nr. 2 wird bei der Sprengelbeschreibung für die Grundschule Ramspau Die Schule im Grünen der letzte Teilsatz mit den Worten „Gemeindeteile Dürrmaul und Hinterkohlstetten der Stadt Nittenau (Landkreis Schwandorf)“ gestrichen.

2. Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Schule am Schlossberg Regenstauf (Grund und Hauptschule)

- a) für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 die Gemeindeteile Brenthal, Brunnhaus, Fidelhof, Gfangen, Hagenau, Linglhof, Maad, Regenstauf (ohne die unter Nr. 1 und 2 genannten Teile) und Schneitweg des Marktes Regenstauf;
- b) für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet des Marktes Regenstauf.“

§ 4

§ 4 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Nittenau, Landkreis Schwandorf, vom 3. August 1992 Nr. 240-5102-SAD-10 (RABl S. 59) erhält folgende neue Fassung:

„Als Sprengel der Volksschule Nittenau (Grund- und Hauptschule) werden bestimmt:

- a) für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Stadt Nittenau mit Ausnahme der zum Sprengel der Volksschule Fischbach gehörenden Gemeindeteile (vgl. § 5);
- b) für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet der Stadt Nittenau.“

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Regensburg, 30. April 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung

zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

(Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);

Anhörung zum Umweltbericht über den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die bayerischen Anteile der Flussgebiete Donau und Rhein gemäß Anlage III, Teil III, Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Für die gemäß Wasserrahmenrichtlinie aufzustellenden Maßnahmenprogramme ist nach Art. 71a und nach Maßgabe von Art. 83 Abs. 3a in Verbindung mit Anlage III Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Kernelement der SUP ist der Umweltbericht. Im Umweltbericht werden nach Anlage III, Teil III, Nr. 1a BayWG die bei Durchführung des Maßnahmenprogramms voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die in der UVP-Richtlinie 2001/43/EG genannten Schutzgüter sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für die bayerischen Anteile der Flussgebiete Donau und Rhein wird gemäß Anlage III, Teil III, Nr. 2 BayWG zur Anhörung bekanntgemacht. Hierzu liegt der Entwurf des Umweltberichts ab 2. Juni 2009 bis einschließlich 30. Juni 2009 bei den Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb dieses Zeitraums kann bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift zum Umweltbericht Stellung genommen werden.

Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93039 Regensburg, Zi Nr. D 019

Der Umweltbericht wird auch bei allen Wasserwirtschaftsämtern informell ausgelegt. Im Regierungsbezirk Oberpfalz sind das die Wasserwirtschaftsämter:

Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Landshuter Str. 59, 93053 Regensburg, Zi Nr. 216
Wasserwirtschaftsamt Weiden, Gabelsberger Str. 2, 92637 Weiden, Zi Nr. 352

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr

Der Umweltbericht kann auch im Internet unter der Adresse www.wrrl.bayern.de aufgerufen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme im Internet ist ebenfalls möglich.

Regensburg, 12. Mai 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABl S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2007 (RABl S. 57), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 11. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	63.158.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	60.458.200 €
und einem Saldo von	2.699.800 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen und Ausgaben	29.206.000 €.
------------------------	----------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 2.000.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Ergebnishaushalt wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. April 2009 Az. 12-1512-SAD-Z-1-24 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 29. April 2009
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Schaidinger
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Sibyllenbad“
für das Wirtschaftsjahr 2009**

I.

Auf Grund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1999 (RABl S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. März 2008 (RABl S. 54), und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2002 (RABl S. 20) sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit	2.664.669,14 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.014.100,00 €

ab.

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt:

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	2.620.400,00 €
	in den Aufwendungen mit	6.076.300,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	975.100,00 €
	in den Ausgaben mit	975.100,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 2.635.669,14 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	1.844.968,40 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	395.350,36 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 105.426,77 €)	316.280,31 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	<u>79.070,07 €</u>
	2.635.669,14 €

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.014.100,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	709.870,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	152.115,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 40.564,00 €)	121.692,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	<u>30.423,00 €</u>
	1.014.100,00 €

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30. April 2009 Az. 12-1512-TIR-Z-1-25 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Verwaltung des Sibyllenbades, Kurallee 1, 95698 Neualbenreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Regensburg, 4. Mai 2009
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler
Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sibyllenbad

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sibyllenbad in der Sitzung vom 24. März 2009 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Regensburg, 25. März 2009
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), erlässt der Zweckverband „Sibyllenbad“ folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1999 (RABl S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. März 2008 (RABl S. 54) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 entfallen die Ziffern 2 und 4. Die bisherige Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.
2. In § 12 Ziffer 12 werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „im Bereich der Zweckverbandswirtschaft“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 24. März 2009
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg.

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -394.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „www.ropf.de“ veröffentlicht.